



# AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

132. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 02. Mai 2006

Nr. 9

## Inhaltsverzeichnis:

- Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung) vom 19.02.2006, geändert durch Verordnung vom 02.03.2006, 23.03.2006 und vom 26.04.2006;  
Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Harburg, Landkreis Donau-Ries

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung) vom 19.02.2006, geändert durch Verordnung vom 02.03.2006, 23.03.2006 und vom 26.04.2006;**

**Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln im Gebiet der Gemeinde Harburg, Landkreis Donau-Ries**

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des am 02.05.2006 nördlich der Stadt Harburg, Landkreis Donau-Ries, amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird ein **Beobachtungsgebiet** für die Dauer von 30 Tagen (bis 01.06.2006) festgelegt.

Innerhalb des Landkreises Dillingen a. d. Donau wird zum Beobachtungsgebiet erklärt:

<b>Ortsteil</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>PLZ</b>
Bissingen	Bissingen	86657
Buggenhofen	Bissingen	86657
Burmagerbein	Bissingen	86657
Göllingen	Bissingen	86657
Herrenmühle bei Bissingen	Bissingen	86657
Kesselostheim	Bissingen	86657
Leitenhof	Bissingen	86657
Neutenmühle	Bissingen	86657
Reimertshof	Bissingen	86657
Stillnau	Bissingen	86657

2. In dem **Beobachtungsgebiet** gilt Folgendes:
  - 2.1 Für die Dauer des Bestands des Beobachtungsgebietes, also bis zum 01.06.2006, dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
  - 2.2 Während der ersten 15 Tage nach Festlegung des Beobachtungsgebietes, also bis zum 17.05.2006, dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
3. Die Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Wildvogel-GeflügelpestschutzVO für das freie Umherlaufen von Hunden und Katzen im Beobachtungsgebiet wird allgemein erteilt.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

### Hinweise

- a) Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstgebäude des Landratsamts Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a. d. Donau, Zimmer 202.
- b) Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau kann Ausnahmen von den unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Verboten nur auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 7 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung genehmigen, wenn sichergestellt ist, dass die dort genannten Erzeugnisse so gewonnen, bearbeitet, behandelt, gelagert und befördert werden, dass der Tiergesundheitsstatus lebender Tiere und Erzeugnisse, die die Tiergesundheitsanforderungen für den innergemeinschaftlichen Handel, das Inverkehrbringen und die Ausfuhr erfüllen, nicht beeinträchtigt werden.
- c) Nach § 3 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung hat, wer in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, dies dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Tel.: 09071/51-235 unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeige ist entbehrlich, soweit sie bereits auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt ist.
- d) Im Beobachtungsgebiet wird empfohlen, an Gewässern oder Plätzen, an denen Wasservögel vorkommen, Hunde an der Leine zu führen und Katzen nicht frei umherlaufen zu lassen. Die Ausnahmegenehmigung nach Ziff. 3 des Bescheidtenors gilt nicht mehr, wenn infolge des Nachweises von H5N1-Viren in Geflügel das Beobachtungsgebiet oder Teile davon zum Sperrbezirk erklärt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

- e) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die im Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 11 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- f) Das Beobachtungsgebiet ist durch entsprechende Beschilderungen ausgewiesen. Die Entwendung dieser Hinweisschilder erfüllt den Straftatbestand der Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 Strafgesetzbuch) und den Straftatbestand des Diebstahls (§ 242 Strafgesetzbuch) und kann mit entsprechenden Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau in 89407 Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Anschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Dillingen a. d. Donau, 02.05.2006  
Landratsamt Dillingen a. d. Donau

*Alefeld*  
Oberregierungsrat

---

Dillingen a.d.Donau, 02. Mai 2006  
Leo Schrell, Landrat